

**Bürgersteigabsenkungen im Bereich Bummstraße.
James-Loeb-Straße und Rümmanstraße durch
Bodenmarkierungen hervorheben**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02366 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13914

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West vom
27.02.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 15.11.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass generell an Randsteinab-
senkungen im Bereich Bummstraße, James-Loeb-Straße und Rümmanstraße weiße
(Zickzack-)Markierungen angebracht werden sollen.

Eine Randsteinabsenkung begründet ein gesetzliches Parkverbot und bedarf daher in
aller Regel keiner zusätzlichen Kennzeichnung.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt vor, so wenig Beschilderung / Markierung
wie möglich bzw. nur so viel wie unbedingt nötig anzubringen. Eine generelle zusätzliche
Kennzeichnung von bestehenden gesetzlichen Haltverboten läuft diesem Grundsatz
zuwider.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt in diesem Bereich des 4. Stadtbezirks
der Polizei. Kann eine Überwachung nicht in ausreichendem Umfang stattfinden, ist dies
rechtlich kein Grund, gesetzliche Haltverbote zusätzlich zu kennzeichnen und damit eine

Doppelregelung zu schaffen.

Eine zusätzliche Markierung von abgesenkten Bereichen kann nur dort in Erwägung gezogen werden, wo ein erheblicher Fußgängerstrom bzw. ein besonders schutzbedürftiger Personenkreis (Schüler, Behinderte etc.) in größerem Umfang zu erwarten ist. Dies kann z.B. an Zugängen zu viel genutzten öffentlichen Parkanlagen der Fall sein.

Das Kreisverwaltungsreferat prüft gerne den Bedarf bei Benennung konkreter Örtlichkeiten. Eine pauschale Markierung aller Randsteinabsenkungen muss aber aus den dargelegten Gründen abgelehnt werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass derartige Markierungen nur begrenzt haltbar sind und daher nicht nur die Anbringung sehr kostenintensiv ist, sondern auch beim Baureferat hohe Unterhaltskosten verursacht werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02366 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 31.01.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Pauschale Markierungen von Randsteinabsenkungen sind rechtlich nicht zulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02366 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 04

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

an das Baureferat – T22-VZB

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532